



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 3/2005	Rhede, 11.02.2005
-------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
31.01.2005	Termin und Ort der Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Rhede.....	2
31.01.2005	Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 4 Baugesetzbuch für den Untersuchungsbereich „Innenstadt Rhede“	2
02.02.2005	Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede BS 18" (Bereich Krommerter Weg / Dännendiek).....	5
03.02.2005	Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede), Teilgebiet der Realisierungsstufe II	8
03.02.2005	Rechtskraft des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 4 / BN 5" (Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede), Teilgebiet der Realisierungsstufe II	11

Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 5 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede

Am **Dienstag**, dem **15. März 2005, 17.00 Uhr**, findet im **Rats- und Kultursaal des Rathauses Rhede** (Rheder Ei) die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rhede statt.

Rhede, den 31. Januar 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 4 Baugesetzbuch für den Untersuchungsbereich „Innenstadt Rhede“

Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 26. Januar 2005 nach § 141 Absatz 3 Baugesetzbuch:

„Die Rheder Innenstadt wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt.

Der Rat der Stadt Rhede beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stabilisierung und Stärkung der Rheder Innenstadt in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Gewerbes (Einzelhandels/Gastronomie/Dienstleistung), Wohnungsbaus sowie der historischen/stadtbildprägenden Bausubstanz
- Vitalisierung mindergenutzter Brach-/Flächen
- Verbesserung der Erschließungssituation und Vernetzung der vorhandenen Verkehrswegebeziehungen

Das Untersuchungsgebiet ist im der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt

- die erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten,
- die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen,
- die konkreten Ziele und Zwecke zu formulieren und
- alle notwendigen Anträge zu stellen.“

Der Lageplan kann in der Zeit vom 21. Februar 2005 bis einschließlich 04. März 2005 während der Dienststunden

vormittags:	montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
nachmittags:	montags bis donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
	freitags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

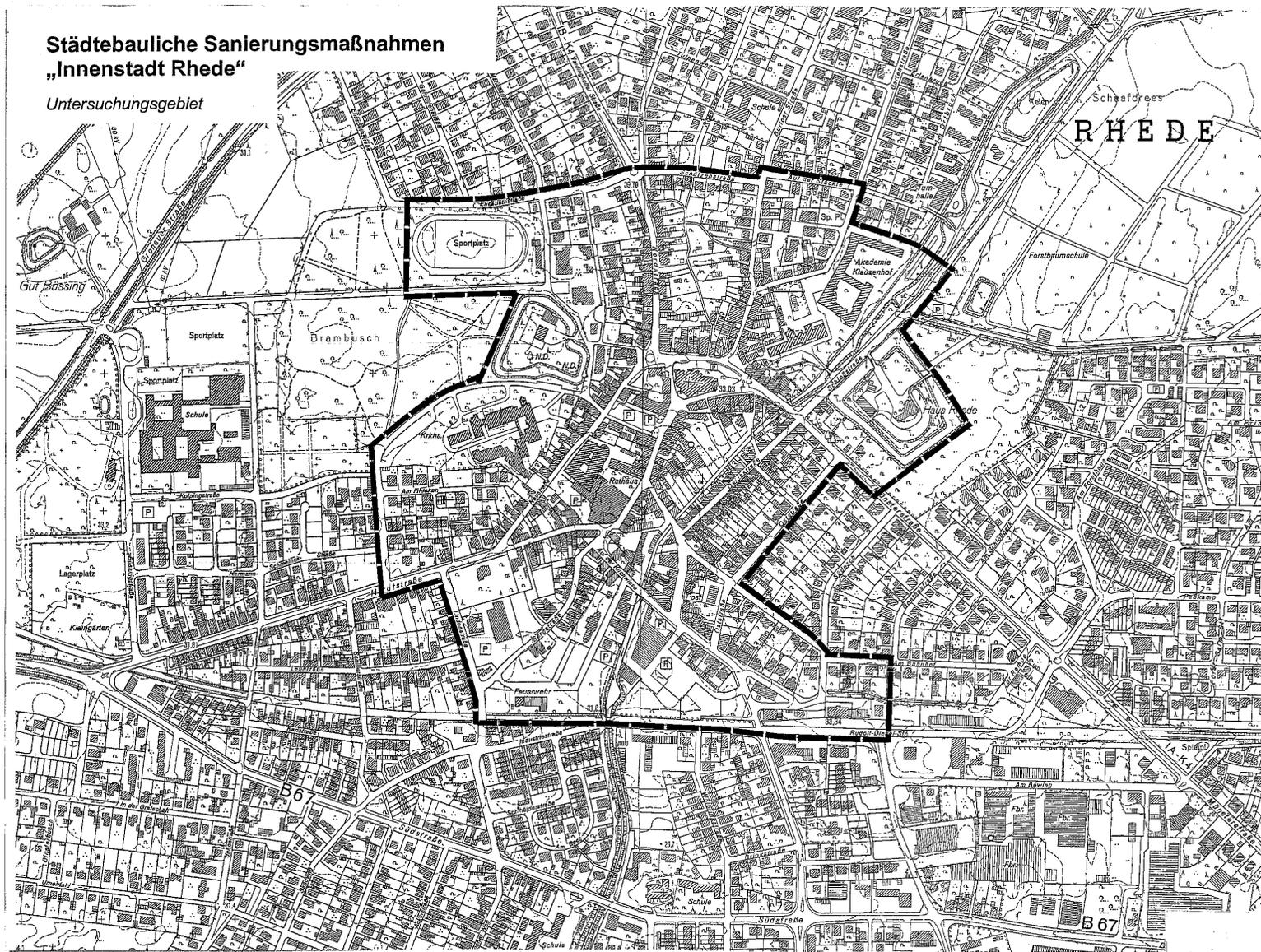
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, I. OG, Zi-Nr. 234, eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Dies bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Rhede oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Absatz 1 Baugesetzbuch). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Absatz 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 Baugesetzbuch).

Rhede, den 31. Januar 2005

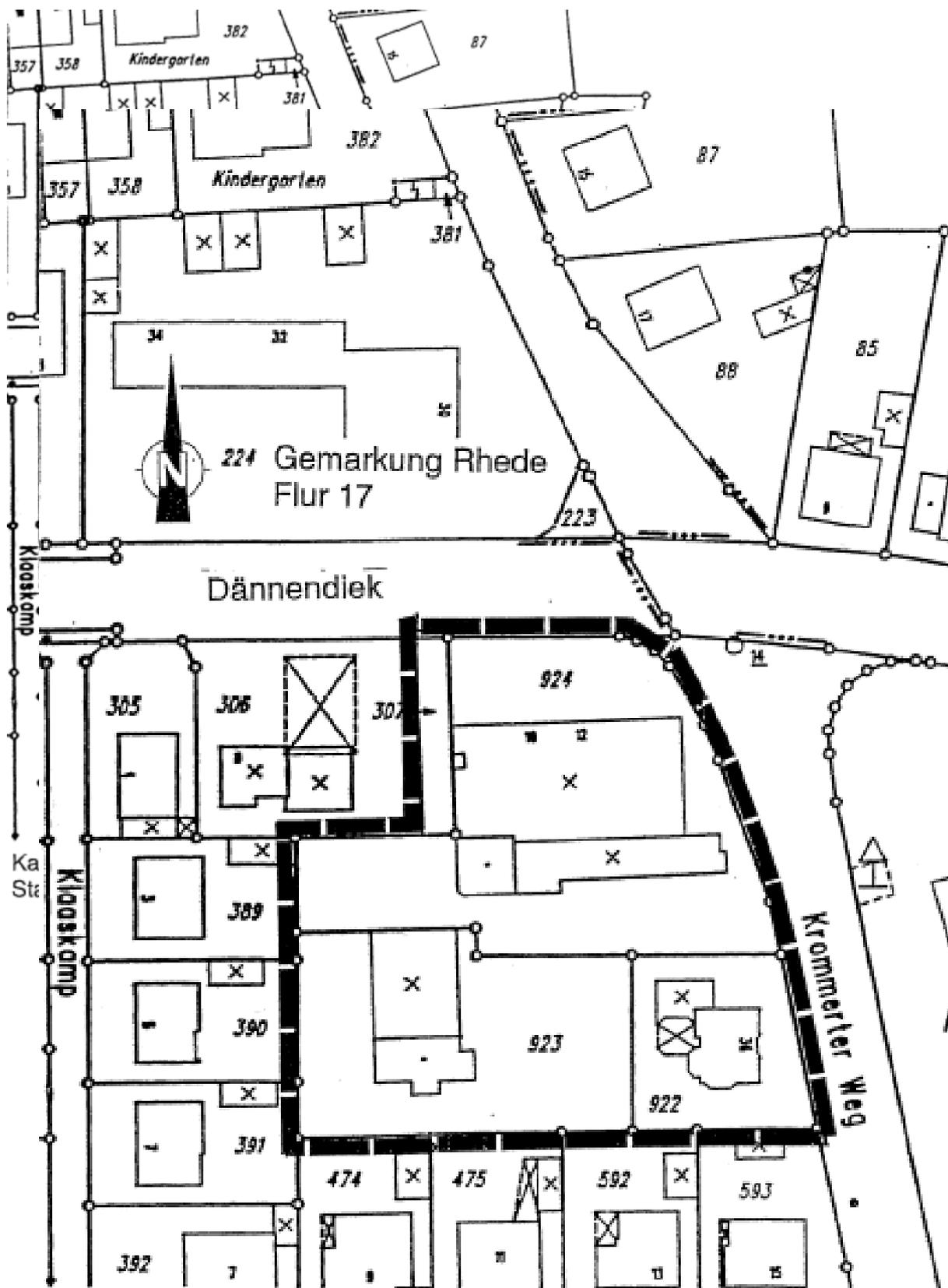
Lothar Mittag
Bürgermeister



Bekanntmachung
der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Rhede BS 18"

(Bereich Krommerter Weg / Dännendiek)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 2023)), den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede BS 18"** (Bereich Krommerter Weg / Dännendiek) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Kartengrundlage: Kreis Borken, Rahmenkarte 4844.9
Stand: 09.02.2004

Abgrenzung des Planbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede BS 18" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rhede BS 18" in Kraft.

Rhede, den 02. Februar 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

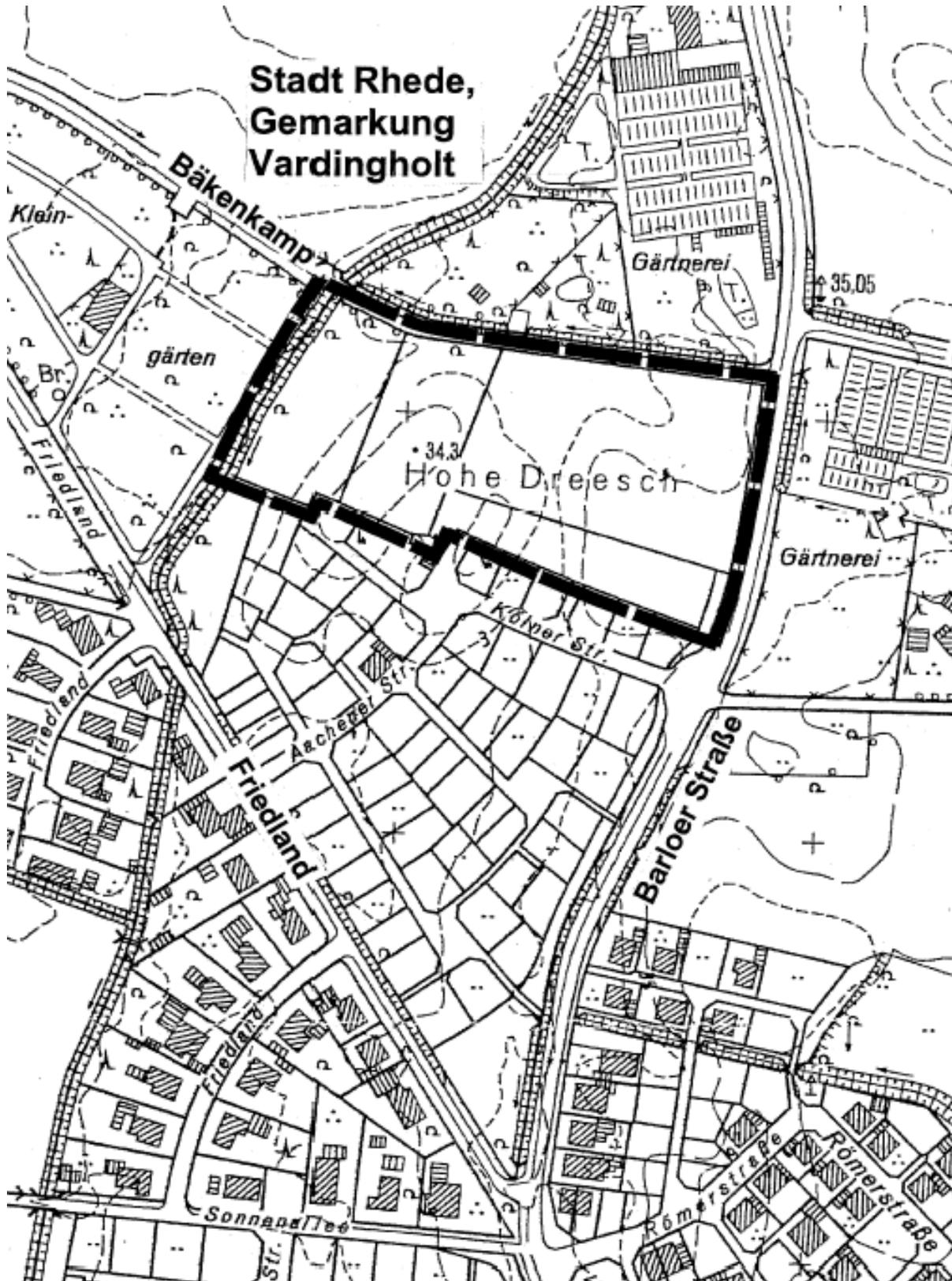
der Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

(Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede), Teilgebiet der Realisierungsstufe II

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 in Kenntnis der Planzeichnung und des Erläuterungsberichts gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 2023), die **29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 24.05.2002, AZ: 35.2.1-5102-7/02, genehmigt.

Abgrenzung des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung, Teilgebiet der Realisierungsstufe II



Kreis Borken, Deutsche Grundkarte, Stand 2004
- unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht, wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Teilgebiet der Realisierungsstufe II, wirksam.

Rhede, den 03. Februar 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

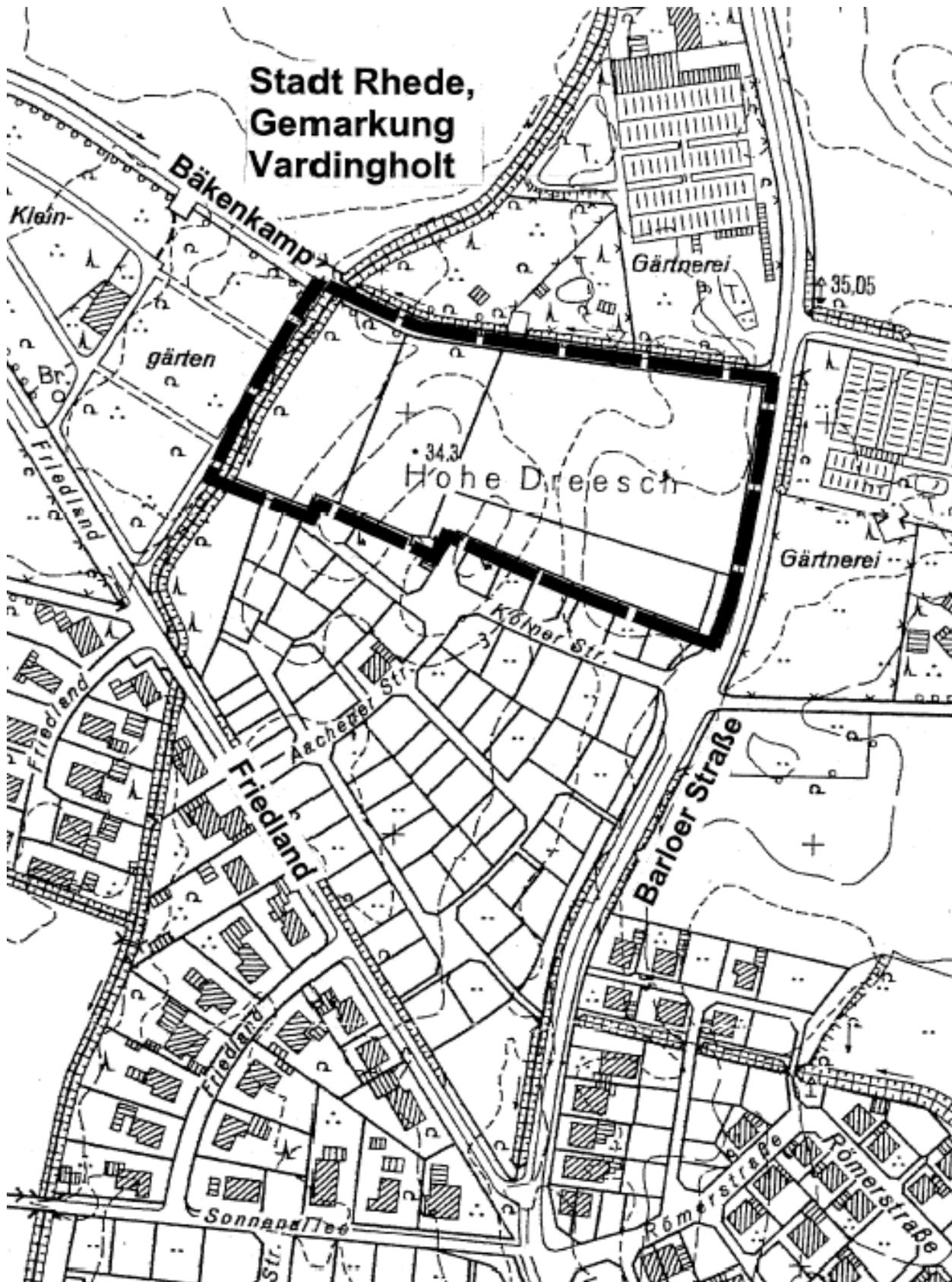
Bekanntmachung

der Rechtskraft des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 4 / BN 5"

(Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede), Teilgebiet der Realisierungsstufe II

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 2023), den **Bebauungsplan "Vardingholt BN 4 / BN 5"** (Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede), Teilgebiet der Realisierungsstufe II, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abgrenzung des Planbereiches, Teilgebiet der Realisierungsstufe II



Kreis Borken, Deutsche Grundkarte, Stand 2004
- unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 4 / BN 5", Teilgebiet der Realisierungsstufe II, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Vardingholt BN 4 / BN 5", Teilgebiet der Realisierungsstufe II, in Kraft.

Rhede, den 03. Februar 2005

Lothar Mittag
Bürgermeister

Allgemeine Informationen/Anzeigen/Werbung



Leben im Alter.

Informationen zum Seniorenbeirat der Stadt Rhede

Der Rat der Stadt Rhede hat am 22.12.2004 den Beschluss gefasst, einen Seniorenbeirat in Rhede einzurichten (Gründungsbeschluss). Er hat die Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen und die Wahlordnung sowie Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. Damit hat er „Grünes Licht“ für die weitere Arbeit gegeben.

Der zukünftige Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in den verschiedensten Bereichen. Dazu unterbreitet er dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung der Stadt Rhede Vorschläge und entsendet auf eigenen Wunsch ein Mitglied in die entsprechenden Sitzungen.

Der zukünftige Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern mit je 2 persönlichen Stellvertretern/innen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie deren Stellvertreter/innen werden auf einer Delegiertenversammlung aus dessen Mitte gewählt. Dazu sind alle in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen angeschrieben worden, Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie konkrete Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten für den Seniorenbeirat zu benennen.

Aber auch nichtorganisierte einzelne Seniorinnen und Senioren können Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten für den Seniorenbeirat sein. Sie müssen 10 Unterschriften für eine Delegation oder Kandidatur beibringen. Informationen über den

zukünftigen Seniorenbeirat sowie die Vorschlagslisten für die Benennung nichtorganisierter Delegierter bzw. Kandidatinnen/Kandidaten für den Seniorenbeirat können ab sofort bei der Stadt Rhede - Fachbereich 20, Bernhard Böing, Zimmer 138 - abgeholt werden oder werden auf Anfrage per Post zugesandt.

Delegierter kann werden, wer 60 Jahre und älter ist (aktives Wahlrecht). Wahlkandidatin/Wahlkandidat kann werden, wer 60 Jahre und älter ist oder in der örtlichen Seniorenarbeit tätig ist (passives Wahlrecht). Sie/er muss in Rhede wohnhaft sein.

Die Benennung der Delegierten sowie Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten durch die Vereine, Verbände und Gruppen sowie durch nichtorganisierte einzelne Seniorinnen und Senioren und Rückgabe dieser Vorschläge muss bis spätestens **01.03.2005** an den Bürgermeister der Stadt Rhede erfolgen.

Die Wahl des Seniorenbeirates durch die Delegiertenversammlung findet am **15.03.2005, 17.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Rhede statt. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates ist für den **05.04.2005, 17.00 Uhr**, ebenfalls im Rathaus der Stadt Rhede vorgesehen.

Weitere Informationen in Sachen „Seniorenbeirat“ geben bei der Stadtverwaltung Bernhard Böing (Tel. 02872/930-138) oder Norbert Leiting (Tel. 02872/930-234).

Strom • Erdgas • Wasser • Wärme
Bäder • Telekommunikation

Wir sind da
darauf können Sie
sich verlassen



Rhegia

sicher
preiswert
innovativ

Industriestraße 15, 46414 Rhede
e-mail: mail@stadtwerke-rhede.de
Internet: www.stadtwerke-rhede.de

Telefon (02872) 937-0
Telefax (02872) 937-211
Entstörungsdienst (02872) 937-155

Zu vermieten!

Büro- und Geschäftsräume im Gebäude **Lindenstraße 7**

Aufteilung: 3 Büroräume und Empfangsraum mit ca. 120 m², separater Arbeits-/Lagerraum mit 44 m² (nur von außen begehbar), Kellerräume, Mietzins VB

Besonderheiten: günstige Verkehrslage, ausreichend Stellplätze, teilweise Parkettfußboden, sofort bezugsfrei, besonders geeignet für einen Dienstleister

Nähere Informationen unter Tel. 02872/930-318.



(Außenansicht)



(Ansicht Büroraum)